

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	EA 134	405
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 1. Oktober 2019

812

Einfache Anfrage von Kurt Egger und Anders Stokholm vom 14. August 2019 „Notfallschutzkonzept bei einem KKW-Unfall im Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Die Bewältigung eines Kernkraftwerk(KKW)-Unfalls ist grundsätzlich Sache des Bundes. Gestützt auf die Art. 5 Abs. 4 und 101 Abs. 1 des Kernenergiegesetzes (KEG; SR 732.1) sowie auf Art. 75 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 550.1) hat der Bundesrat die Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (NFSV; SR 732.33) erlassen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 NFSV werden für schwere Störfälle in Kernanlagen zwei Notfallschutz-zonen festgelegt. Die Notfallschutzzone 1 umfasst das Gebiet, in dem sofort Schutzmassnahmen getroffen werden müssen, wenn der Störfall eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt. Sie erstreckt sich über einen Radius von drei bis fünf Kilometern rund um eine Kernanlage (Anhang 2 zur NFSV). Die Notfallschutzzone 2 schliesst an die Notfallschutzzone 1 an und umfasst das Gebiet, in dem Schutzmassnahmen getroffen werden müssen, wenn der Störfall eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt. Sie wird in Gefahren-sektoren eingeteilt und erstreckt sich über einen Radius von ca. 20 Kilometern rund um eine Kernanlage (Anhang 2 zur NFSV). Das Gebiet, das an die Notfallschutzzone 2 anschliesst, umfasst nach Art. 3 Abs. 3 NFSV das Gebiet der übrigen Schweiz. Das Gebiet des Kantons Thurgau gehört zur übrigen Schweiz im Sinne der Notfallschutz-verordnung.

Darüber hinaus können gemäss Art. 3 Abs. 4 NFSV weitere Planungsgebiete für bestimmte Schutzmassnahmen festgelegt werden. So umfasst z.B. das Planungsgebiet für die Verteilung von Jodtabletten die gesamte Schweiz (Anhang 4 zur NFSV). Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtablet-

ten (Jodtabletten-Verordnung; SR 814.52) werden in Gemeinden im Umkreis von 50 Kilometern um ein schweizerisches Kernkraftwerk Jodtabletten vorsorglich an alle Personen verteilt, die sich regelmässig dort aufhalten. Gemäss Anhang zu dieser Verordnung betrifft dies im Kanton Thurgau bezogen auf die Kernkraftwerke Beznau und Leibstadt folgende Gemeinden:

Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen, Eschenz, Gachnang, Hüttwilen, Neunforn, Schlatt, Uesslingen-Buch, Wagenhausen und Warth-Weiningen.

Da im Kanton Thurgau kein KKW betrieben wird und sein Gebiet zur übrigen Schweiz im Sinne der NFSV gehört, wurde der KKW-Unfall im Inland im Bericht „Risiken Thurgau – Gefährdungs- und Risikoanalyse von ausserordentlichen Lagen“ aus dem Jahr 2013 im Unterschied beispielsweise zum entsprechenden Bericht des Kantons Zürich nicht speziell thematisiert. Massgebend waren vielmehr die damaligen Daten und Vorgaben des Bundes. Der KKW-Unfall in Fukushima, Japan, vom 11. März 2011 und dessen Folgen veranlassten den Bund allerdings im Jahr 2015, sein Notfallschutzkonzept zu überarbeiten. Im neuen Konzept vom 23. Juni 2015 werden nun auch den Gebieten der übrigen Schweiz, die an die Notfallschutzzone 2 anschliessen, Aufgaben zugewiesen.

Zwischenzeitlich wurde auch im Kanton Thurgau die obgenannte Risikoanalyse von 2013 mit einer Fähigkeitsanalyse ergänzt. Diese wurde vom Regierungsrat am 21. Mai 2019 zur Kenntnis genommen und mit Umsetzungsaufträgen verbunden. Vorgesehen ist, dass die im Bericht zur Fähigkeitsanalyse aufgelisteten Empfehlungen in die geplante Überarbeitung des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (AOLG; RB 530.1) einfließen. Dieses Gesetz soll auch die Neuerungen der derzeit auf Bundesebene in Revision befindlichen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung und der NFSV aufnehmen. Damit soll die Grundlage für Massnahmen und Aufgaben geschaffen werden, die im Kanton Thurgau noch umgesetzt werden müssen.

II. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1

Die in Frage 1 erwähnte Medienmitteilung wurde durch die Bevölkerungsschutzabteilung der Kantonspolizei Zürich verfasst. Zu den 23 Verbesserungsmöglichkeiten, die im Kanton Zürich noch anstehen, kann der Regierungsrat keine Angaben machen. Die aufgeführte Gefährdung T-5 „KKW-Unfall-Inland“ ist in der Risikoanalyse des Kantons Zürich vom Juli 2015 beschrieben. Im Kanton Zürich liegen Teile der Bezirke Dietikon, Dielsdorf und Bülach in der Notfallschutzzone 2 liegen. Der KKW-Unfall wurde deshalb im dortigen Risikobericht berücksichtigt. Die Gefährdungen durch einen KKW-Unfall sind abhängig von der Distanz zur Unfallstelle. Die Beurteilung der Risiken im Kanton Zürich entspricht deshalb nicht derjenigen im Kanton Thurgau. Da die Gefährdung „KKW-Unfall-Inland“ nicht in der Risikoanalyse Thurgau erfasst ist, verfügt der Kanton derzeit auch über keinen daraus abgeleiteten Massnahmenkatalog.

Frage 2

Wie unter Ziff. I erwähnt, hat der Regierungsrat am 21. Mai 2019 von der Fähigkeitsanalyse für den Kanton Thurgau, die den Bericht „Risiken Thurgau“ ergänzt, Kenntnis genommen. Darin werden Massnahmen aufgeführt, die bereits aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden können. Es sind aber auch zwölf Empfehlungen formuliert, die entweder in die Richtlinien des Regierungsrates für die Legislaturperiode 2020 - 2024 aufgenommen werden können oder aber Gesetzesanpassungen erfordern. Der Kantonale Führungsstab Thurgau (KFS) wurde beauftragt, hinsichtlich der Überarbeitung des Gesetzes über ausserordentliche Lagen (AOLG; RB 530.1) den entsprechenden Anpassungsbedarf zu ermitteln. Als erstes soll beispielsweise ein ABC-Konzept Thurgau vorbereitet werden.

In Anhang 2 zum unter Ziff. I erwähnten Notfallschutzkonzept des Bundes sind zahlreiche Massnahmen aufgelistet, die von Kantonen, Regionen, Gemeinden und Betrieben vorbereitet und in der Ereignisbewältigung umgesetzt werden sollen. In Art. 13 Abs. 2 NFSV werden zudem die Aufgaben der Kantone konkretisiert, die in der übrigen Schweiz liegen. So haben sie ein Konzept zur Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung in Hotspots zu erstellen. Sie haben zudem für die Unterbringung und Versorgung von evakuierten Personen zu sorgen. Sie bereiten Massnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel sowie Trinkwasserversorgung vor. Im Weiteren haben sie den Betrieb von Stellen zur Beratung über Fragen im Zusammenhang mit Radioaktivität sowie den Betrieb von Stellen zur Messung von Radioaktivität zu planen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) wird die Eckwerte zu diesen Bereichen definieren, die dann in der Überarbeitung des AOLG aufgenommen werden können.

Der Kanton Thurgau erfüllt allerdings bereits jetzt zahlreiche wichtige Aufgaben. So ist die kantonale Messunterstützung zugunsten der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) im Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) integriert und kann im Ereignisfall eingesetzt werden. Die Organisation wird periodisch überprüft. Das Kantonsspital Frauenfeld hat eine Dekontaminationsstelle in Betrieb genommen und wurde in die Liste der sogenannten „Deko-Spitäler“ aufgenommen. Gemäss Leistungsauftrag des Kantonalen Katastrophen-Einsatzelements (KKE) des Zivilschutzes Thurgau wurde ein ABC-Zug aufgebaut. Diesem Zug steht neben der Ausrüstung für die Bewältigung von Tierseuchen auch ABC-Schutzmaterial des BABS zur Verfügung. Die Gemeinden und Regionen sind von dieser Aufgabe somit entlastet. Mit der letzten Reorganisation des Zivilschutzes wurde im Weiteren ein regelmässiger Austausch des ABA mit den Präsidien der Zivilschutzorganisationen (ZSO) und den Stabschefinnen und Stabschefs der regionalen Führungsstäbe (RFS) institutionalisiert. Im Workshop vom Frühjahr 2019 wurde beispielsweise ein Evakuierungskonzept thematisiert. Dabei geht es um die Aufnahme von Personen, die aus den Notfallschutzzonen der KKW evakuiert werden. In den Regionen werden zudem Abklärungen bezüglich Ablauf, Infrastruktur und Ressourcen im fraglichen Bereich getätigt. Die Alarmierung und Information der Bevölkerung bei einem KKW-Unfall ist geregelt und wird jährlich überprüft. Der Bund plant diesbezüglich ein neues Kommunikationsnetz, das sichere Datenverbundnetz (SDVN), an dem auch der

Kanton Thurgau teilnehmen wird. Schliesslich verfügt der Kanton Thurgau über eine Schutzplatzabdeckung von nahezu 100 Prozent.

Frage 3

Die Fachstelle Bevölkerungsschutz des ABA bietet jährlich ein Ausbildungsprogramm für Mitglieder der RFS an. An den Jahresrapporten werden wichtige Themen aufgenommen und diskutiert. Auf Wunsch werden Übungen der RFS unterstützt. Sofern das ABA Übungen der RFS anordnet, trägt der Kanton auch die entsprechenden Kosten. Darüber hinaus vermittelt das ABA Ausbildungsangebote des BABS in Schwarzenburg. Das Führungs- und Organisationshandbuch für ausserordentliche Lagen des KFS kann im Weiteren als Beispiel für entsprechende Dokumente und Checklisten der RFS verwendet werden. Überdies unterstützt das KKE bei ausserordentlichen Ereignissen die Partner im Bevölkerungsschutz.

Frage 4

Gemäss der Jodtabletten-Verordnung liegt die Verantwortung zur Abgabe von Jodtabletten in erster Linie beim Bund. Der Kanton unterstützt indessen die Auslieferung und verwaltet die Lagerung ausserhalb der 50-km-Zonen in den Kantonsspitalern Frauenfeld und Münsterlingen. Die Verteilung der Jodtabletten erfolgt im Ernstfall durch den Zivilschutz gemäss den Vorgaben der RFS und des ABA.

Die in Ziff. I erwähnten Gemeinden haben indessen nach Art. 7 Abs. 1 der Jodtabletten-Verordnung selber für genügend Reserven von Jodtabletten zu sorgen, damit auch zugezogene Personen sowie öffentliche oder private Betriebe und Einrichtungen versorgt werden können. Diesbezüglich steht ihnen jedoch die Armeeapotheke und auch der Kanton unterstützend zur Verfügung.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber